

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Freden (Leine)

Landkreis Hildesheim

Aufgrund der § 6,7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 03.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim.“
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Freden (Leine).
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Freden (Leine) führt kein eigenes Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einschließlich Prozeßführung, Auslegung von Bebauungsplänen, u.a.;
 2. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat Sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

- 1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- 2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- 3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 6.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat. Es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert von 3.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Samtgemeindeausschuß

Jede Samtgemeinderatsfrau und jeder Samtgemeinderatsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn oder als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten. Der Samtgemeinderat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner bei Bedarf in öffentlicher Sitzung des Rates oder durch Pressemitteilungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde.
Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11

Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachungen der Genehmigungen für das Flächennutzungsplanverfahren.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung).
- (3) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen anderer Behörden und sonstige Bekanntmachungen der Samtgemeinde Freden (Leine) und der Mitgliedsgemeinden werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Samtgemeinde Freden (Leine) veröffentlicht. Außerdem können sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) veröffentlicht werden.

§ 13

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Freden (Leine), den 03.09.2007

Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Wecke
Samtgemeindebürgermeister